



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Zl. 28. -Ge/9.87

Datum:	26. AUG. 1987
Vorstellt:	31. AUG. 1987
Sachbearbeiter/Klappe	

Hoff

VB Mag. Braun
6747 Dw.

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

31.100/08-III/A/1/87

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

17. Aug. 1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz ge-
ändert und Maßnahmen im Zusammenhang mit völk-
errechtlichen Vereinbarungen zollrechtlichen
Inhalts getroffen werden;
Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage
25 Kopien seiner Stellungnahme zum rubrizierten Entwurf.

Für den Bundesminister:

i.V. MR DIIng. Thaler

F.d.R. d.A.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Sachbearbeiter/Klappe

VB Mag. Braun
6747 Dw.

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

31.100/08-III/A/1/87

Datum

17. Aug. 1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz ge-
ändert und Maßnahmen im Zusammenhang mit völk-
errechtlichen Vereinbarungen zollrechtlichen
Inhalts getroffen werden;
Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens

zu Zl. Z-200/1-III/2/87 vom 14.5.1987
zu Zl. Z-200/4-III/2/87 vom 30.6.1987

Bezugnehmend auf o.a. do. Noten nimmt das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

zu Art. I Z. 1

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft begrüßt grundsätzlich die
in dem § 4 Abs. 2-4 vorgesehene Harmonisierung der Ursprungsregeln mit jenen
des Brüsseler Abkommens (Kyoto Konvention).

Hinsichtlich der gem. § 4 Abs. 5 vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird der
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die landwirtschaftlichen
Verarbeitungen, die bisher zu Zweifeln geführt haben, in diese Verordnung
einbringen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

zu Art. 1 Z. 1 und Z. 22

Generell betrachtet kann sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht gegen die in den §§ 41 Abs. 4 und 5, 74 Abs. 4 vorgesehene Anwendung des Äquivalenzprinzips für gleiche und vertretbare Waren wenden, weil es sich hier um eine EG-Regelung handelt und die Einführung des Äquivalenzprinzips in Österreich eine Annäherung an die EG-Regelungen bedeutet.

Im Einzelnen wird jedoch hiezu Einwand erhoben, da die Lockerung des Nämlichkeitsprinzips bzw. die Anwendung des Äquivalenzprinzips bei der Gewährung von Zollbegünstigungen und im Vormerkverkehr unerlaubte Manipulationen erleichtern könnte. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht daher um Einführung einer Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, wenn es sich um Waren handelt, die gem. AHG 1984, BGBI. Nr. 184 in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen. Mit dieser gegenständlichen Ermächtigung sollen durch Verordnung jene Waren aufgezählt werden, die als vertretbare Waren zu beachten sind. Hiezu wäre festzustellen, daß nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Agrarprodukte keine vertretbare Waren sind. Ferner wird bemerkt, daß für den Bereich der Landwirtschaft das Identitätsprinzip weitestgehend gewahrt werden muß und dies umso mehr, als das Brüsseler Abkommen ein Abgehen von diesem Prinzip grundsätzlich nicht erlaubt.

zu Art. I Z. 16

Der neue § 61 Abs. 5 läßt eine mündliche Warnerklärung für Reisende, die auch für zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von S 25.000,-- mitführen, zu. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erhebt Einwand gegen diese Lockerung der Zollabfertigung, weil:

- 1) Durch diese Maßnahme der "Handelsreisende" anlässlich des Grenzüberganges gegenüber allen anderen Händlern bevorzugt ist und dies nicht dem Gleichheitsprinzip entspricht;

- 3 -

2) diese Lockerung der Zollabfertigung verstärkte Lebensmittelimporte bzw. Kofferraumimporte induzieren könnte und somit verstärkte Kontrollen im Reiseverkehr erfordern.

Da aufgrund der derzeitigen Überlastung der Zollämter sowie wegen Personalmangels diese verschärften Kontrollen nicht durchgeführt werden können, erhebt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegen den § 61 Abs. 5 Einspruch.

zu Art. I Z. 17-20

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist der Auffassung, daß sichergestellt werden muß, daß auch für Agrarwaren bzw. für Wein und andere noch auszuhandelnden Waren die Möglichkeit einer Vorabfertigung bestehen muß. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht daher um Mitkompetenz bei der im § 63 Abs. 1 vorgesehenen Erlassung einer Verordnung betreffend die Erstellung der Liste von Waren, die einer Vorabfertigung zu unterziehen sind.

zu Art. I Z. 27

Hinsichtlich des § 91 Abs. 2 werden grundsätzliche Bedenken angemeldet, weil durch die neue Methode bei der Berechnung des Abrechnungsschlüssels, wonach vom üblichen Einsatz und von Durchschnittssätzen ausgegangen werden kann, die Berechnung der Abfälle zu gering sein könnte. Ferner wäre zu bemerken, daß das Verbleiben von bedeutsamen Fehlmengen im Inland Exporte von Waren inl. Ursprungs mit Stützungsmitteln nach sich ziehen könnte; das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft besteht daher auf die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mögliche Probeverarbeitung und erblickt darin ein wirkungsvolles Instrument zur Hintanhaltung von marktstörenden und abgabenfreien Importen.

- 4 -

zu Art. I Z. 49

Im § 176 Abs. 5 sollte sichergestellt werden, daß preisgegebene Waren:

1. Nicht auf den Konsumentenmarkt dürfen,
wenn durch ihre Verwertung die Gesundheit von Personen geschädigt wird,
oder ihre Verwertung nicht im Interesse der österr. Wirtschaft liegt.
2. Nicht für karitative Zwecke verwendet werden,
wenn sie nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes nicht einwandfrei
sind oder den phytosanitären Bestimmungen nicht entsprechen:
3. Innerhalb kürzester Zeit (24 Stunden) vernichtet werden,
wenn sie z.B. den phytosanitären Bestimmungen nicht entsprechen und von
Schädlingen befallen sind, so daß durch ihr Fortbestehen Verseuchungsgefahr
entstehen könnte.

zu Art. I Z. 55

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft begrüßt die in den §§ 192, 193 und 195 vorgesehene Regelung der zwischenstaatlichen Staatshilfe. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird bei Ausgang gestützter Waren im Wege über das Bundesministerium für Finanzen, zur Wahrung seiner Kompetenzen alle Möglichkeiten in Anspruch nehmen, damit die Sachverhalte und die Umstände, die sich aus den im Exportland getätigten Gegenabfertigungen ergeben, zur Verfügung gestellt werden.

Für den Bundesminister:

i.V. MR DI Ing. Thaler

F.d.R.d.A.

